

Satzung der Gemeinde Weimar (Lahn) über die Kostenbeiträge bei der Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Weimar (Lahn) (in der Fassung des I. Nachtrags vom 21.06.2018)

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S 158), berichtigt am 22. April 2015 (GVBl. S. 188), des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S 134), der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess.VwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 S. 2). zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. 2006 S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weimar (Lahn) in ihrer Sitzung am 15.10.2015 nachstehende Satzung über die Kostenbeiträge bei der Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Weimar (Lahn) erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten (vgl. § 11 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder).
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Als Kostenbeiträge zu zahlen sind:
 - a) Aufnahmegebühr
 - b) Gebühr bei Wechsel der Angebotsform oder Wechsel der Tageseinrichtung für Kinder
 - c) die Betreuungsgebühren und
 - d) das Verpflegungsentgelt.
- (2) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil zahlungspflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der jeweils gültigen Fassung erhält. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt, wird der andere Elternteil zahlungspflichtig.
- (3) Die Kostenbeiträge sind für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen einschließlich der Essenskosten in der Kindertagesstätte erhoben. Die Abrechnung erfolgt monatlich nach der Anzahl der für ein Kind bestellten Mahlzeiten.
- (5) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Kostenbeiträge

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind folgende Kostenbeiträge zu entrichten:

- (1) Aufnahmegebühr/Gebühr bei Wechsel der Angebotsform oder Wechsel der Tageseinrichtung für Kinder, einmalig je Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde oder je Wechsel der Angebotsform oder je Wechsel in eine andere Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde

10,00 €

(2) Belegung von Plätzen in der Tageseinrichtung für Kinder unter Zugrundelegung eines Zeitraumes von 12 Monaten

- a) Angebotsform 1
Monatlich ohne Teilnahme am Mittagstisch
(07.00 Uhr bis 13.00 Uhr oder 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr)
- ab 01.08.2018: 138,00 €
ab 01.08.2020: 141,00 €
- b) Angebotsform 2
Monatlich mit Teilnahme am Mittagstisch mit verlängerter Betreuung
(07.00 Uhr bis 15.00 Uhr), jedoch ohne Verpflegungskosten
- ab 01.08.2018: 184,00 €
ab 01.08.2020: 188,00 €
- c) Angebotsform 3
Monatlich mit Teilnahme am Mittagstisch mit verlängerter Betreuung
(07.00 Uhr bis 17.00 Uhr), jedoch ohne Verpflegungskosten
- ab 01.08.2018: 230,00 €
ab 01.08.2020: 235,00 €
- d) Angebotsform 4
Monatlich Angebotsform 1 + max. 3 festgelegte Tage pro Woche Angebotsform 3 mit
Teilnahme am Mittagstisch, jedoch ohne Verpflegungskosten
- ab 01.08.2018: 193,00 €
ab 01.08.2020: 197,00 €
- e) Angebotsform 5
Monatlich für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren mit Mittagstisch (ohne Verpfle-
gungskosten) für eine Betreuungszeit von täglich 10 Stunden (07.00 Uhr bis 17.00 Uhr)
- ab 01.08.2018: 272,00 €
ab 01.08.2019: 281,00 €
- ee) Angebotsform 6
Monatlich für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren mit Mittagstisch (ohne Verpfle-
gungskosten) für eine Betreuungszeit von täglich 8 Stunden (07.00 Uhr bis 15.00 Uhr)
- ab 01.08.2018: 217,00 €
ab 01.08.2019: 224,00 €
- f) Für ein weiteres Kind derselben Familie im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die
Kinder leben, welches gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde
besucht, erfolgt je nach Betreuungszeit eine Ermäßigung des Kostenbeitrages von
- 50 %.
- Die jeweils höchste Gebühr ist in voller Höhe zu entrichten.
- g) Für ein drittes und jedes weitere Kind einer Familie im Sinne einer Haushaltsgemein-
schaft, in der die Kinder leben, welches gleichzeitig mit zwei anderen Kindern eine
Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde besucht
- 0,00 €
- h) Hat der Monat, in dem ein Kind in eine Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde
aufgenommen wird, weniger als 11 Betreuungstage, erfolgt je nach Betreuungszeit eine
Ermäßigung des Kostenbeitrages von
- 50 %.

i) Soweit das Land Hessen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagesstätten für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB), soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinaus gehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 c, Abs. 1, Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25, Abs. 2, Nr. 1 HKJGB betreut wird.

j) Der Kostenbeitrag zu a) Angebotsform 1 erhöht sich ab dem 01.08.2020 jährlich um 3,00 €. Die Kostenbeiträge zu b) – d) (Angebotsformen 2 – 4) werden auf der Grundlage des sich aus dem Kostenbeitrag zu a) ergebenden Stundensatz jeweils entsprechend angepasst. Eine Aussetzung dieser Erhöhung kann der Gemeindevorstand aufgrund besonderer Umstände jeweils pro Jahr beschließen.

k) Die Kostenbeiträge zu e) – ee) werden jährlich zum 01.08. um 3,5 % erhöht. Eine Aussetzung dieser Erhöhung kann der Gemeindevorstand aufgrund besonderer Umstände jeweils pro Jahr beschließen.

§ 3

Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt wird vom Gemeindevorstand monatlich anhand der für ein Kind bestellten Mahlzeiten ermittelt und den Sorgeberechtigten berechnet.

§4

Abwicklung der Kostenbeiträge

(1) Die Pflicht zur Zahlung von Kostenbeiträgen entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Kostenbeiträge auch dann zu zahlen, wenn das Kind Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Beim Ausscheiden sind die Kostenbeiträge nach der Fristenregelung gemäß § 12 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Weimar (Lahn) zu zahlen.

(2) Die Kostenbeiträge nach § 1 Abs. 1, Buchstabe c) sind am 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und sind an die Gemeindekasse im Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

Die Abrechnung der Verpflegungsentgelts erfolgt jeweils monatlich für die im Vormonat für ein Kind bestellten Mahlzeiten.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder (z.B. Ferien, Feiertage, Konzeptionstage, Fortbildung, Streik des Personals, sonstige Fälle höherer Gewalt) weiter zu zahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht besuchen, entfallen die Kostenbeiträge für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse in Einzelfällen entscheidet der Gemeindevorstand nach Ermessen unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen unbilligen Wirkung im Einzelfall.

§ 5

Übernahme der Kostenbeiträge

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2016 in Kraft.

Die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Weimar (Lahn) über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Weimar (Lahn) vom 08.07.1994 in der Fassung des VIII. Nachtrages vom 15.05.2014 wird mit Ablauf des 31.01.2016 aufgehoben.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Weimar (Lahn)

Weimar (Lahn), den 30.10.2015

(Siegel)

Peter Eidam
Bürgermeister

Der I. Nachtrag wurde am 19.07.2018 im Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlicht und tritt am 01.08.2018 in Kraft. Mit der beschlossenen Änderung wurde der § 2 der Satzung neu gefasst.